

Verordnungsblatt

für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1942	Ausgegeben zu Krakau, den 30. Oktober 1942 Wydano w Krakau, dnia 30 października 1942 r.	Nr. 92
-------------	---	---------------

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
16. 10. 42	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943 . . .	657
22. 10. 42	Anordnung über die Überführung der deutschen Volkszugehörigen in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement	658

Verordnung

über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943.

Vom 16. Oktober 1942.*)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. November 1942 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

**Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung**

Gö r i n g
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. L a m m e r s

§ 2

Am 29. März 1943 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*) Die Verordnung ist in Nr. 105 S. 593 des Teiles I des Reichsgesetzblattes abgedruckt. Die Nr. 105 trägt das Ausgabedatum vom 16. Oktober 1942.

Anordnung

über die Überführung der deutschen Volkszugehörigen in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement.

Vom 22. Oktober 1942.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908, VBIGG. I S. 387) in Verbindung mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 459, VBIGG. S. 441) wird mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

§ 1

Stichtag.

Die im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Volkszugehörigen werden mit Wirkung vom

1. November 1942

in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement überführt. Bei Wochenlohnempfängern ist statt des 1. November der letzte in den Monat Oktober fallende Lohntag maßgebend.

§ 2

Personenkreis.

Deutsche Volkszugehörige sind solche Personen, die auf Grund der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VBIGG. I S. 36) eine Kennkarte besitzen oder, soweit es sich um Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren handelt, sich durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreishauptmannes (Stadthauptmannes) als Abkömmlinge von deutschen Volkszugehörigen ausweisen.

§ 3

Ummeldung.

(1) Alle Betriebsführer haben die bei ihnen versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Volkszugehörigen (Arbeiter und Angestellte) zu dem nach § 1 maßgebenden Stichtag bei der bisher zuständigen Sozialversicherungskasse mit dem hierfür vorgesehenen Formular umzumelden. Die Meldung ist bis zum 3. November 1942 in dreifacher Ausfertigung zu erstatten und gilt gleichzeitig als Abmeldung bei der Sozialversicherungskasse und Anmeldung bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement.

Der Betriebsführer hat die Ummeldung in dem Legitimationsbuch des Versicherten einzutragen; dieses ist dem Versicherten als Versicherungsnachweis zu belassen. Versicherte, die kein Legitimationsbuch besitzen, erhalten auf Antrag der Sozialversicherungskasse eine Aufrechnungsbcheinigung über ihre bis zum 31. Oktober 1942 zurückgelegten Versicherungszeiten.

(2) Eine Durchschrift der Ummeldung leitet die Sozialversicherungskasse nach Durchführung der Abmeldung an die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement weiter, eine weitere Durchschrift ist mit der abgeschlossenen Versicherungsverlaufskarte der Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau einzusenden, die dritte Durchschrift ist dem Betriebsführer zurückzugeben. Die Sozialversicherungskasse selbst vermerkt die Ummeldung mit Stempelaufdruck auf der letzten Anmeldung.

(3) Die Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau legt für jeden deutschen Volkszugehörigen einen Versicherungsakt an, in welchem die Meldung und die Versicherungsverlaufskarte und in Zukunft die Invalidenquittungskarte bzw. Angestelltenversicherungskarte aufzubewahren sind.

§ 4

Übernahme der Leistungen.

(1) Die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement übernimmt ab 1. November 1942 die Verpflichtung zur Leistungsgewährung für laufende Fälle in der Krankenversicherung nach ihrer Satzung in entsprechender Anwendung von § 212 RVO. Die Sozialversicherungskassen wickeln alle laufenden Barleistungsfälle bis zu ihrer Beendigung für Rechnung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement ab.

(2) Für die Gewährung von Leistungen der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement; ihre Dauer und Höhe sowie für das Recht auf Weiterversicherung werden die in der Krankenversicherung des Generalgouvernements zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

§ 5

Umfang der Versicherung und Beitragshöhe.

(1) Deutsche Volkszugehörige sind ab 1. November 1942 krankenversichert nach den

reichsrechtlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, invaliden-, angestellten- und unfallversichert nach den Vorschriften über die Sozialversicherung im Generalgouvernement.

(2) Die Beiträge betragen:

- zur Invalidenversicherung 5,3 v. H.
- zur Angestelltenversicherung 8 v. H.

Sie werden bis zu einer monatlichen Höchstverdienstgrenze von 725,— Zloty nach dem Mittelbetrag der Reichslohnsteuertabelle berechnet und je zur Hälfte vom Betriebsführer und vom Versicherten getragen. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge, bleiben, soweit dadurch der für die Krankenversicherung nach §§ 180 Abs. 1, 385 Abs. 1 Satz 2 RVO geltende Höchstgrundlohn von monatlich 600,— Zloty überschritten wird, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung bei der Berechnung der Beiträge, nicht aber bei der Bemessung der Leistungen außer Ansatz. Der Wert der Sachbezüge wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften festgestellt.

(3) Die Beiträge zur Unfallversicherung werden nach der Gefahrenklasse berechnet und vom Betriebsführer getragen.

(4) Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zum Arbeitsfonds sind für deutsche Volkszugehörige nach den im Generalgouvernement geltenden Vorschriften zu entrichten.

§ 6

Rechts- und Verwaltungshilfe.

(1) Der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement werden gemäß den Vorschriften über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Art. 23 des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. März 1933, Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 51 Pos. 396) in der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Feststellung der Versicherungspflicht,
- b) die Feststellung der Berechtigung zur Fortsetzung der Versicherung in den einzelnen Versicherungszweigen,
- c) die Bemessung und Einziehung der Versicherungsbeiträge und die Kontrolle der Entrichtung der Beiträge durch die Betriebsführer,
- d) die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen der Hauptanstalt für Sozialversicherung, die Durchführung der Vorarbeiten für die Gewährung und die Gewährung selbst auf Anweisung derselben. (Hinsichtlich der Leistungen in der Unfallversicherung be-

stimmen sich die Ersatzansprüche der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement nach Art. 102 des Sozialversicherungsgesetzes vom 28. März 1933),

- e) die Ausgabe von Invalidenquittungskarten und Angestelltenversicherungskarten sowie der Umtausch derselben und Weiterleitung an die Hauptanstalt.

(2) Für die für die Hauptanstalt für Sozialversicherung geleisteten Arbeiten nach Abs. 1 erhält die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement eine von der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit) festzusetzende Vergütung.

(3) Die Hauptanstalt für Sozialversicherung kann die der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement übertragenen Aufgaben unter Führung deutscher Bevollmächtigter regelmäßig wiederkehrend überprüfen lassen.

§ 7

Wiederbeschäftigte Beamte des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Wiederbeschäftigte Beamte deutscher Volkszugehörigkeit des ehemaligen polnischen Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände sind ab 1. November 1942 bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement krankenversicherungspflichtig. In der Renten- und Unfallversicherung bleiben sie versicherungsfrei (Rundschreiben der Hauptabteilung Arbeit vom 22. Juni 1942, III 195/42).

§ 8

Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Die in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Tierzucht und Fischerei oder in den hierzu gehörigen Nebenbetrieben beschäftigten deutschen Volkszugehörigen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung im Generalgouvernement nicht krankenversicherungspflichtig waren, sind nach den reichsrechtlichen Vorschriften ab 1. August 1942 krankenversicherungspflichtig. Die Anmeldung dieser Personen ist bis zum 3. November 1942 von den Betriebsführern unmittelbar bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement zu erstatten. In der Angestelltenversicherung verbleibt es bei ihrer Versicherungspflicht nach Art. 1 Nr. 2 bis 4 der Verordnung über die Angestelltenversicherung vom 24. November 1927 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 106 Pos. 911), wobei hinsichtlich des Beitragseinzuges und der sonstigen, von der Deutschen Kranken-

kasse für das Generalgouvernement zu leistenden Nr. 1 des Sozialversicherungsgesetzes und die Verwaltungshilfe vom 1. November 1942 ab § 6 dazu ergangenen Anordnungen). In der Invaliden- der Anordnung gilt. In der Unfallversicherung versicherung bleiben sie weiterhin versich- gelten die bisherigen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 3 rungsfrei.

K r a k a u, den 22. Oktober 1942.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Arbeit
 In Vertretung
R h e t z

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H. Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Vierteljährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutsche Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Für die Auslegung der Verordnungen ist der deutsche Text maßgebend. Zitierweise: VBIIG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).

Wydawany przez Urząd dla Ustawodawstwa w Rządzie Generalnego Gubernatorstwa, Krakau 20, Gmach Rządowy. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau, Spółka z ogr. odp. Krakau, Poststrasse 1. Sposób ukazywania się: wedle potrzeby. Prenumerata: kwartalnie 12,— złotych (6,— RM.) łącznie z kosztami przesyłki. Egzemplarze pojedyncze oblicza się według objętości, a mianowicie cena za każdą kartkę wynosi —,20 złotych (—,10 RM.). Abonenci w Generalnym Gubernatorstwie wpłacać mogą prenumeratę na pocztowe konto czekowe Warschau Nr 400, abonenci w Rzeszy Niemieckiej na pocztowe konto czekowe Berlin Nr 41 800. Wydawanie: dla Generalnego Gubernatorstwa i dla Rzeszy Niemieckiej przez Placówkę Wydawniczą dla Dziennika Rozporządzeń, Krakau I, skrytka pocztowa 110. Lokale urzędowe Placówki Wydawniczej: Krakau, Uniwersitätsstrasse 16. Dla interpretacji rozporządzeń miarodajny jest tekst niemiecki. Skrót: Dz. Rozp. GG. (dawniej: Dz. rozp. GGP. I/II).